

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 27 "Hintern Höfen"

im Ortsteil Börry der Gemeinde Emmerthal
Landkreis Hameln-Pyrmont, Regierungsbezirk Hannover

Der Bebauungsplan Nr. 27 "Hintern Höfen" (verbindl. Bauleitplan) bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung aller Maßnahmen, die gemäß den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG vom 23.6.1960, BGBl. I S. 341) zur Neuordnung und Nutzung des Grund und Bodens innerhalb des Plangebietes erforderlich sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde von der Planungsabteilung des Landkreises Hameln-Pyrmont nach den Planungswünschen der Gemeinde Emmerthal unter Einhaltung der Vorschriften des BBauG ausgearbeitet. Bezüglich der Bedeutung der im Plan eingetragenen Zeichen, wird auf die Zeichenerklärung im Plan sowie die Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 verwiesen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Baulinien, Baugrenzen usw. - sind maßlich auf die vorhandenen Grundstücksgrenzen bezogen.

Der Bebauungsplan wird wie folgt erläutert und begründet:

Allgemeines:

..

Die frühere Gemeinde Börry war im ersten Entwurf des Raumordnungsprogrammes für den Regierungsbezirk Hannover als Nebenzentrum zum Grundzentrum Emmerthal vorgesehen. Die ursprüngliche Einstufung begründete sich auf die unbestrittene Zentralität und Bedeutung dieses Ortes für den gesamten Raum, der begrenzt wird durch Weser, Helberg, Papenberg, Rebenstein, Langelisberg, Hohe Kapp und Eichberg.

Wenn auch im Rahmen der Weiterbearbeitung des Raumordnungsprogrammes eine Straffung bzw. Verringerung der Zahl der Orte mit zentraler Bedeutung erfolgte, so muß doch dem Ort Börry im Rahmen der Eigenentwicklung die dafür nötige Ausweisung von Bauplätzen zugestanden werden.

Der Ort Börry hat aufgrund seiner eng gebauten alten Ortslage keine Möglichkeit, die im Rahmen der Eigenentwicklung benötigten Bauplätze in Baulücken unter Anwendung des § 34 BBauG vorzuhalten. Die abschnittsweise Ausdehnung einer etwa um 1950 entstandenen Siedlung, ist deshalb als eine ortsplannerisch sinnvolle Lösung vertretbar.

Hierzu ist besonders zu betonen, daß die ehemalige Gemeinde Börry nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes mehrfach versucht hat, kleinere Neubaugebiete bereitzustellen und auch mit der Aufstellung von Bebauungsplänen begonnen hat. Die begonnene Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 1 und 2 mußte jeweils abgebrochen werden, nachdem Schwierigkeiten auftauchten, welche mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht überbrückt werden konnten.

a) Auch wurden diese in Aussicht genommenen Bauglandausweisungen vom Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Planungsbehörde ortstechnisch für ungünstig befunden.

Die günstige Weiterentwicklung des am nördlichen Ortsrand vorhandenen Siedlungsansatzes scheiterte bislang an der negativen Haltung des Eigentümers der angrenzenden Ackerparzelle.

Eine nach dem Eigentümerwechsel von der ehemaligen Gemeinde Börry im Jahre 1972 begonnene Bauleitplanung konnte infolge der Gemeindeneugliederung im Raum Hameln nicht mehr zu Ende geführt werden.

Die nunmehr zuständige Einheitsgemeinde Emmerthal führt die Bauleitplanung in Anlehnung an den früheren Entwurf von 1972 nur insofern fort, als dadurch eine Verbesserung der Verkehrssituation und Abrundung der Ortsrandbebauung erreicht wird.

Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt am Nordrand der vorhandenen Ortslage und schließt an den Ostrand der vorhandenen Siedlung an. Es wird begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch eine Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 80/36, |
| im Osten | durch eine Linie, die im Abstand von 25 m. parallel zur Westgrenze des Flurstückes 81 verläuft, |
| im Süden | durch eine Linie, die im Abstand von 45 m. parallel zur Wegeparzelle 96 verläuft, |
| im Westen | durch die Westgrenze der Flurstücke 75/1 und 81. |

Zweck des Bebauungsplanes:

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden, für die Siedlungsstraße (Flurstück 80/46) einen ausreichend bemessenen Wendehalt auszubauen, da bislang alle Fahrzeuge, insbesondere durch Müllwagen, sofern sie nicht in private Garagenzufahrten einfahren können, nur rückwärts fahrend diese Straße wieder verlassen können.

Öffentlicher Bedarf und Verkehr:

Der neu geschaffene Wendehalt soll eine Größe von 18 x 20 m erhalten. Die im südlichen Teil des Plangebietes verlaufende Straße soll in ihrem noch unbebauten Teil auf 8,50 m verbreitert werden.

Ein Kinderspielplatz wird etwa 120 m ostwärts des Plangebietes angelegt. Zusätzlich befindet sich in Entfernung von rd. 250 m eine öffentliche Sportanlage.

Einliche Nutzung:

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 wird entsprechend der angrenzenden Bebauung eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer max. 2-geschossigen Bebauung festgesetzt.

Baugeradernde Maßnahmen und städtebaulich Werte:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 werden die Flurstücke 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 75/1, 81 sowie die Wiesezaile 96 der Flur 10 ganz oder teilweise betroffen. Die Grundstücke lassen sich ohne Umlegungsverfahren für die festgesetzte Nutzung aufteilen.

Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 8.250 qm davon sind als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt

850 qm
7.400 qm
=====

s. daß als private Wohnbafläche verblieben.

Innerhalb des Plangebietes können 5 neue Wohnhäuser mit rd. 10 W errichtet werden. Da in Börby zahlreiche Bauinteressenten vorhanden sind, wird mit einer nennenswerten Einwohnerzunahme dieses Ortsteiles nicht gerechnet.

Versorgung und Entwässerung:

Die Versorgung der neuen Bauplätze mit Elektrizität ist durch Anschluß an das vorhandene Ortsnetz sicher gestellt. Die Trinkwasserversorgung muß jedoch bis zu diesem Zeitpunkt einer Wasserversorgung für das gesamte Ortsgebiet durch Haushalten ggf. auch durch Gemeinschaftseinrichtungen in ähnlicher Weise ist die Schmutzwasserleitung bis zum Haus der zentralen Kläranlage als Übergangslösung in Kleinlängen liegen zu reinigen und über den vorhandenen Regenwasserkanal der Klse zuzuführen.

Hämeln, den 16. April 1974

Landkreis Hameln-Pyrmont
Oberkreisdirektor
Kreisbauamt - Planungsbüro

Im Auftrage



(Muschner)

Die Begründung hat
nach dem Bebauungsplan gem.
§ 4 Abs. 6 BauG offengelegt.

Gemeinde Emmerthal
Der Gedenkdirektor

Emmerthal, den ... 1974

